

107. Gilt mit Eintritt der Rechtskraft des Urteiles eine Willenserklärung auch dann als abgegeben, wenn der Beklagte dazu nur unter dem Vorbehalte seiner beschränkten Erbenhaftung verurteilt ist?  
O.B.D. §§ 780. 781. 894.

V. Zivilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1901 i. S. H. K. (Bekl.) w.  
F. K. (Kl.). Rep. V. 216/01.

I. Landgericht Kinstock.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Ehefrau H. K., früher in G. wohnhaft, die Mutter der Beklagten, ist auf zwei Grundbuchblättern von M. eine Hypothek zu 10000 *M* eingetragen. Die Gläubigerin verzog mit ihrem Ehemanne nach Kinstock, ist allda am 8. Juli 1899 verstorben und wurde von ihrem Witwer F. K. und ihrer Tochter, der jetzigen Beklagten, beerbt. F. K. verstarb im April 1900 und hinterließ als seine Alleinerbin die Beklagte.

Der Kläger behauptet nun, daß F. K. ihm die obige Hypothek im Februar 1900 verkauft habe, und klagt gegen die Beklagte auf Umschreibungsbewilligung.

Die Beklagte wendete ein, die einseitige Verfügung ihres verstorbenen Vaters über die Hypothek sei nach den, trotz der von den K.'schen Ehegatten vereinbart gewesenen Gütertrennung zur Anwendung kommenden Grundsätzen des Kinstocker Rechtes über fortgesetzte Gütergemeinschaft nichtig gewesen. Für alle Fälle bat sie um Vorbehalt ihrer beschränkten Erbenhaftung.

Der erste Richter wies die Klage ab. Auf Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht durch Urteil vom 10. Mai 1901 die Beklagte verurteilt, die verlangte Abtretungserklärung in der dem § 29 O.B.D. entsprechenden Form zu erteilen, ihr die Beschränkung ihrer Haftung vorbehalten und ihr alle Streitkosten auferlegt. Die Revision der Beklagten und die Revisionsanschließung des Klägers sind zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Trotz seiner mannigfachen Schwankungen ist das Berufungsurteil zweifellos dahin zu verstehen, daß bei dem Vertragsschluß mit dem Kläger im Februar 1900 der Erblasser ausschließlich

für sich allein und nicht zugleich für seine Tochter gehandelt hat, und daß für ihn dabei die Verbindlichkeit entstanden ist, dem Kläger das Eigentum an der nun im Streit befangenen Hypothek zu verschaffen.

Soweit der Vorderrichter hiernach Thatfachen festgestellt und den Vertrag ausgelegt hat, sind seine Ausführungen nicht besonders angefochten, auch sonst unbedenklich; die festgestellten Thatfachen aber sind nach den Gesetzen geeignet, das angegriffene Urteil zu rechtfertigen.

Der Vertrag zwischen dem Erblasser und dem Kläger über die Hypothek ist zunächst nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, unter dessen Herrschaft er geschlossen wurde, zu beurteilen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß man sich nach diesem Gesetzbuche gültig verpflichten kann, einem Anderen eine ganz oder teilweise fremde Sache oder Forderung zu verschaffen.

Wenn ferner der Berufsungsrichter dargelegt hat, daß nach den Bestimmungen des Rostocker Stadtrechtes über fortgesetzte Gütergemeinschaften gleichfalls Bedenken gegen die Gültigkeit einer derartigen obligatorischen Verpflichtung zur Verfügung nicht erhoben werden können, so kann dieser aus örtlichem Rechte geschöpfte Satz . . . vor dem Reichsgerichte nicht angegriffen werden. Unbegründet ist auch der von der Revisionsklägerin dem Berufsungsrichter gemachte Vorwurf, daß er nicht untersucht habe, ob die in Rede stehende Eingehung einer obligatorischen Verbindlichkeit nach Stadtrecht absolut nichtig sei. Gerade mit dieser Frage hat sich die angegriffene Entscheidung hauptsächlich und eingehend beschäftigt, bevor sie zu deren Verneinung gelangt ist.

Der von der Revision der Beklagten besonders hervorgehobene § 185 B.G.B. steht dem Berufungsurteile keineswegs entgegen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet, wie aus sehr zahlreichen Stellen, z. B. den §§ 135. 137. 161. 184. 1398. 1399. 1444. 1445. 1446 u. hervorgeht, zwischen der unmittelbaren Verfügung über eine Sache oder ein Recht und der nur vorbereitenden Verpflichtung zur Verfügung über solche Gegenstände. Nur von unmittelbaren Verfügungen der ersteren Art, als Veräußerungen, Belastungen, Verzichten u. dgl., spricht der § 185 B.G.B.; er kann daher auf die Verpflichtung des Erblassers, die Hypothek dem Kläger zu verschaffen,

wie solche Verpflichtung nach dem oben Gesagten vom Oberlandesgerichte einwandfrei festgestellt worden ist, überhaupt keine Anwendung finden.

Vgl. *Planck*, B.G.B. 2. Aufl. Vorbem. zum III. Abschnitt Biff. IX Nr. 4 S. 148 und § 185 Bem. 2.

Demgemäß war der Berufungsrichter wohl befugt, die Beklagte, wie er es gethan hat, als Erbin zur Erfüllung der von ihrem Erblasser übernommenen Verpflichtung zu verurteilen. Mit Recht hat er ihr insbesondere aber auch auf ihren Antrag die beschränkte Erbenhaftung im Urteilsfuge vorbehalten. Daß die Anwendung des § 780 C.B.D. nicht auf Verurteilungen zu Geldzahlungen zu beschränken ist, sondern jedesmal, wenn der Erbe zur Vertragserfüllung an Stelle des Erblassers verurteilt wird, eintreten kann, versteht sich von selbst. Die Frage, ob schon der Prozeßrichter das Vorhandensein der Voraussetzungen für beschränkte Haftung des verklagten Erben feststellen muß, kann hier unerörtert bleiben. Denn es war vor dem Berufungsgerichte nicht bestritten, daß die Beklagte als Erbin ihres Vaters nur beschränkt hafte, und der Berufungsrichter führt aus: „daß nicht vorliegt, daß die Beklagte für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet“. Jedenfalls brauchte sich der Vorberrichter nicht mit den künftigen Wirkungen des von ihm bewilligten Vorbehaltes zu beschäftigen. Darüber, welchen Einfluß die beschränkte Haftung der Beklagten auf den Urteilsvollzug zu äußern vermag, wird auf Parteianregung im Vollstreckungsverfahren zu verhandeln und zu entscheiden sein, wie dies aus den Einzelbestimmungen der §§ 782—785 C.B.D. deutlich hervorgeht. Allerdings könnte es scheinen, daß der § 894 C.B.D. und die ihm nach der Rechtsprechung gegebene Auslegung im vorliegenden Falle Schwierigkeiten bereiten oder gar den zuerkannten Vorbehalt der Erbenbeschränkung wirkungslos machen könnten.

Nach dieser Gesetzesstelle gilt, wenn der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt ist, die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. Daß unter dieses Gesetz auch eine Abtretungserklärung, wie sie hier in Frage steht, an sich fallen kann, ist in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung anerkannt. Der erkennende Senat hat sich jedoch dafür entscheiden müssen, daß der angezogene § 894 auf Verurteilungen mit dem Vorbehalte des § 780 C.B.D. überhaupt nicht anwendbar, daß es somit nicht mög-

lich ist, das Berufungsurteil sofort nach Eintritt seiner Rechtskraft grundbuchamtlich durch Überschreibung der Hypothek auf den Kläger zu vollziehen; denn dadurch könnte allerdings der der Beklagten zugedilligte Vorbehalt tatsächlich entkräftet werden; ein Ergebnis, das den §§ 780 flg. C.P.D. und den ergänzenden civilrechtlichen Bestimmungen in §§ 1975 flg. B.G.B. geradezu widersprechen würde und unmöglich vom Gesetzgeber gewollt sein kann. Durch § 894 C.P.D. sollten unnötiger und belästigender Vollstreckungszwang und dessen Kosten den Parteien erspart werden; dieser gesetzgeberische Grund trifft aber nur auf unbedingte und vorbehaltlose rechtskräftige Ururteilungen des Schuldners zur Abgabe von Willenserklärungen, nicht aber auf solche Fälle zu, in denen noch die verschiedensten erbrechtlichen Fragen: was zum Nachlaß gehört, ob der Nachlaß zur Deckung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreicht, wie verneinendenfalls zu verfahren ist u. dgl., zur Erörterung gelangen können. In derartigen Fällen ist die Einleitung einer förmlichen Zwangsvollstreckung für beide Parteien notwendig, damit die Entscheidung über die vorerwähnten erbrechtlichen Fragen in die richtigen Wege geleitet werden kann.

Auch der Umstand, daß der Gesetzgeber den gegen Empfang einer Gegenleistung, also gleichfalls nicht unbedingte, zu einer Willenserklärung Verurteilten durch Satz 2 des § 894 in Verbindung mit dem Abs. 2 des § 726 C.P.D. gegen die Gefahren vorzeitigen Urteilsvollzuges gesichert, für den Fall des § 780 C.P.D. aber trotz ähnlicher Gefahr nichts Ähnliches bestimmt hat, spricht dafür, daß er letzteres nicht für nötig erachtete, vielmehr der Meinung war, daß § 894 a. a. D. überhaupt bei vorbehaltener Haftungsbefchränkung keine Anwendung finden könne, sondern in diesem Falle die regelmäßige Urteilsvollstreckung eingeleitet werden müsse.

Vgl. Hahn-Mugdan, Materialien Bb. 8 S. 136 zu § 664 C.P.D. a. F.

Hiernach ist die in erster Reihe vom Kläger geäußerte Meinung, daß der in Rede stehende Vorbehalt wirkungslos sei, unbegründet, und weil sein Anschließungsantrag, den Vorbehalt aus dem Urteilsfasse zu streichen, im Gesetze nach dem Obengesagten keine Stütze findet, mußte die Revisionsanschließung, ebenso wie die nach obigem hinfällige Revision, zurückgewiesen werden, da auch durchschlagende Bedenken gegen das Urteil sich nicht ergeben haben." . . .